

An den CVJM Landesverband Oldenburg e.V.  
Haareneschstraße 58  
26121 Oldenburg

**Für eine fehlerfreie Darstellung Formular bitte  
herunterladen und mit einem PDF Programm ausfüllen**

## Fahrtkostenabrechnung für

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift (dienstl.) \_\_\_\_\_

Anschrift (privat) \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber:in (falls abweichend):

| Fahrt mit eigenem PKW: (0,38 € pro gefahrenen Km   0,02€ pro Km je weitere beförderte Person) |  |                                 |                   |                   |        |                         |
|---|--|---------------------------------|-------------------|-------------------|--------|-------------------------|
| Datum   | Grund der Fahrt<br><small>NA &amp; HA auch ab/an d/p</small> | Adresse des Veranstaltungsortes | Km Faktor<br>0,38 | Km Faktor<br>0,02 | Betrag | Name(n)<br>Mitfahrer:in |
|   |  |                                 |                   |                   |        |                         |
|   |  |                                 |                   |                   |        |                         |
|   |  |                                 |                   |                   |        |                         |
|   |  |                                 |                   |                   |        |                         |
| Gesamt:   |  |                                 |                   |                   |        |                         |

| Fahrt mit Öffentlichen Verkehrsmitteln : (Originalbelege sind beizufügen – erstattet werden Fahrten in der 2. Klasse) |  |                                 |        |
|---|--|---------------------------------|--------|
| Datum   | Grund der Fahrt<br><small>NA &amp; HA auch ab/an d/p</small> | Adresse des Veranstaltungsortes | Betrag |
|   |  |                                 |        |
|   |  |                                 |        |
|   |  |                                 |        |
|   |  |                                 |        |
| Gesamt:   |  |                                 |        |

Ich versichere, dass die getätigten Fahrten ausschließlich im Rahmen und im Interesse des  
CVJM-Landesverbandes Oldenburg erfolgt sind.

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(int. Vermerk - gebucht)

# Merkblatt zur Abwicklung von Fahrt- und Reisekosten durch den CVJM Landesverband Oldenburg e. V.



Für Fahrten und Reisen, die im Auftrag des CVJM Landesverbandes durchgeführt werden, gilt das niedersächsische Reisekostengesetz (NRKVO) in seiner Fassung vom 10. Januar 2017, sowie die Reisekostenordnung des CVJM Landesverbandes Oldenburg e. V.. Diese ist im Anschluss abgedruckt.

## CVJM Reisekostenordnung - Inland - gültig ab 10.03.2025

### Grundsätze

Für alle Reisen gelten die Regelungen der niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) und die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Reisekosten umfassen sowohl die Kosten der An- wie auch Abreise.

### Abrechnungsfristen von Reisen

Entstandene Fahrtkosten für Einzelmaßnahmen / Seminare sind innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Reise beim Landesverband einzureichen. In besonders begründeten Fällen oder im Falle von wiederkehrenden Fahrtkosten (z.B. bei regelmäßiger Teilnahme an Sitzungen) ist die Abrechnung der Fahrtkosten auch bis zum 20. Dezember eines Jahres im Rahmen einer Sammelfahrtkostenabrechnung möglich. Mit Verstreichen der Fristen erlöschen die Ansprüche auf Fahrtkostenerstattung gänzlich.

### Erstattet werden veranlasste und notwendige Reisekosten, die im Interesse und im Auftrag des CVJM Landesverbandes Oldenburg e. V. durchgeführt werden:

#### Öffentlicher Personennahverkehr

**Für die An- und Abreise zur Maßnahme ist der ÖPNV bevorzugt zu nutzen.** Anfallende Kosten des ÖPNV werden nach Vorlage der Belege erstattet. Die Cityfunktion der BC ist auszunutzen. In Verbindung mit der BahnCard kann in vielen Städten **zum Startbahnhof und am Zielbahnhof bis zum Reiseziel kostenlos** per Bus, S-Bahn, Straßenbahn oder U-Bahn weitergefahren werden.

#### Deutsche Bahn

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage der Einreichung des ausgefüllten und unterschriebenen Fahrtkostenformulars, dem der Fahrschein der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG angefügt ist. Sollte während der Fahrt keine Kontrolle erfolgt sein, ist dies auf dem Zugticket zu vermerken. Bei Handy- oder Onlinetickets sind diese unaufgefordert per Mail an [info@cvjm-oldenburg.de](mailto:info@cvjm-oldenburg.de) (oder eine speziell für die Maßnahme genannte Mailadresse) mit einem entsprechendem Vermerk einzureichen.

Weitere Fahrpreisermäßigungen (z. B. **Bahn-Card**, Sparpreise oder einfache Flexpreise bei mehr als zwei Umstiegen) auch privater Art (z. B. Jobticket u. ä.) müssen genutzt werden. Kosten für notwendige Reservierungen können erstattet werden.

#### Benutzung des privaten PKW

**Die Nutzung des privaten PKW ist nur zulässig, wenn dies für die Teilnahme an der Maßnahme notwendig oder unerlässlich ist oder eine Nutzung der größere ökonomische Vorteil bedeuten würde** (bspw. Fahrgemeinschaften).

Bei einer notwendigen oder unerlässlichen sinnvolleren Nutzung eines privaten PKW werden maximal die erstattungsfähigen Kosten der 2. Klasse der DB abzüglich 5 % gewährt.

Sollte die Verwendung des PKW z.B. aufgrund von Fahrgemeinschaften wirtschaftlicher sein, so wird **nach vorheriger Genehmigung durch den Träger** ein Kilometersatz von 0,38 € pro km, höchstens jedoch 120 € für die gesamte Reise erstattet. Für die Bildung von Fahrgemeinschaften von Personen mit gleichem Ziel und Auftrag erhöht sich der Kilometersatz zudem um 0,02 € pro km. Der Höchstsatz der Reisekostenerstattung erhöht sich je Mitfahrer\*in um höchstens 6,50 €.

#### Erstattung sonstiger Kosten und Auslagen

Sonstige Kosten und Auslagen (z.B. Parktickets) können nur geltend gemacht werden, wenn sie belegt und begründet werden und im Vorfeld durch den Träger genehmigt wurden. Die Abrechnung sonstiger Kosten und Auslagen erfolgt über ein gesondertes Formular, welches beim Träger angefordert werden kann.

## **Fahrt & Reisekostenerstattung Übersicht**

### **1. ÖPNV ist vorrangig zu nutzen!**

Die Kosten für eine Fahrt in der 2. Klasse werden übernommen.

Wer eine BahnCard, Semesterticket oder Job-Ticket hat, muss diese auch nutzen. Sparpreise oder einfache Flexpreise (bei mehr als zwei Umstiegen) sind ebenso vorrangig zu wählen.

### **2. Fahrten mit dem eigenen PKW werden nur erstattet, wenn**

- a.** die Fahrt **notwendig** oder **unerlässlich** mit dem eigenen Auto stattfinden muss.  
Erstattung: Max. Preis Bahnfahrt 2. Klasse abzgl. 5%.
- b.** die Fahrt mit dem eigenen Auto den **größeren ökonomischen Vorteil** bedeutet.  
Erstattung: 0,38€/Km max. 120 €; je Mitfahrer\*in zusätzlich 0,02€/Km max. 6,50€

### **Was bedeutet notwendige oder unerlässliche Nutzung des eigenen PKW?**

#### **Notwendige Nutzung:**

- Du hast keine Möglichkeit den ÖPNV zu nutzen, weil dieser bestreikt wird oder aus anderen Gründen ausfällt.
- Die Dauer der An- und Abreise zum Veranstaltungsort mit öffentlichem ÖPNV übersteigt bei eintägigen Maßnahmen je Strecke mehr als drei und bei mehrtägigen Maßnahmen mehr als vier Zeitstunden und ist daher für eine Teilnahme an der Maßnahme nicht zumutbar.  
(Gilt nur Für Teilnehmer\*innen aus den Bundesländern Niedersachsen/Bremen)

#### **Unerlässlich Nutzung:**

- Dein Fahrzeug wird während der Maßnahme benötigt (z.B. für Einkäufe, Personentransporte,...)
- Du transportierst (sperrige) Materialien für die Maßnahme, die nur durch dich und nur mit dem Auto transportiert werden können und diese auch nicht vor Ort ausgeliehen werden können (z.B. Leinwände und Beamer, größere Musikinstrumente, ...)

**Unerlässliche Fahrten sind mindestens sieben Tage vorher  
zwingend mit dem Träger abzustimmen -  
nicht autorisierte Fahrten werden nicht erstattet.**

### **Was bedeutet der größere ökonomische Vorteil?**

- Wenn die Einzelfahrt mit dem PKW günstiger als die Nutzung des ÖPNV ist  
Bsp: Ein Bus-Ticket kosten 4,90 € je Strecke (Gesamt 9,80 €), die Maßnahme ist aber nur 10Km vom Wohnort entfernt, wodurch Fahrtkosten von 7,60 € entstehen würden (20x 0,38 €), wenngleich dies aus ökologischer Sicht in der Regel nicht von Vorteil wäre.
- Durch die Bildung einer Fahrgemeinschaft sind die zu erstattenden Fahrt- oder Reisekosten für den Maßnahmenträger günstiger, als wenn jede der mitfahrenden Personen den ÖPNV nutzen und entsprechende Kosten verursachen würde.

**In beiden Fällen ist Mittels Screenshot oder Tarifverweis des ÖPNV zu belegen, dass ein tatsächlicher ökonomischer Vorteil für den Maßnahmenträger entsteht.**